

Katholische Akademie diskutiert sexuelles Verhalten und Gesetzgebung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **29 (1961)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-567388>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

mitbekommen. Wir haben noch nie gehört, dass ein Mann deswegen hätte versorgt werden müssen und der Allgemeinheit zur Last gefallen wäre. — Der Stellungnahme des «Kreises», einer internationalen Organisation von Homosexuellen, ist weiter nichts beizufügen. Sie zeigt die Tragik dieser Menschen in grellem Lichte auf. Jedenfalls haben wir keine Ursache, uns unter die Steinewerfer zu begeben. Ebenso wenig nehmen wir jemanden «in Schutz». In der Ausgabe vom 23. November wurde unmissverständlich erklärt, wir seien weder für noch gegen die Homosexuellen, wohl aber Anhänger und Verteidiger der Rechtsstaatlichkeit. Schuld und Abneigung sind zwei Paar Stiefel. Es geht nicht an, über jemanden zu richten, nur weil ihn die Natur anders geschaffen hat. Die Gesellschaft darf nur insoweit eingreifen, als höhere Interessen — etwa die natürliche Entwicklung der Jugendlichen — auf dem Spiele stehen. Sie hat sogar die Pflicht dazu. Alles andere führt zu weit, in letzter Konsequenz zum Polizeistaat. Die Homosexualität als solche rechtfertigt jedenfalls keine «Schwarzen Listen». Man muss diese Dinge einmal zu Ende denken, um zu erfassen, wohin «Ausnahmerecht» schliesslich führen kann. Die Homosexualität gehört zweifellos zu den Uebeln des Menschengeschlechtes, begründet aber keine Minderwertigkeit ihrer einzelnen Vertreter. Wir können höchstens Gott danken, dass er uns mit natürlichen Gaben — worunter derjenigen der körperlichen Liebe zur Frau — ausgestattet hat. Sonst werden wir zu Pharisäern und völlig unberufenen Richtern über Mitmenschen, die zu ihrem eigenen Leidwesen widernatürlich veranlagt sind. S.Z.

Katholische Akademie

diskutiert sexuelles Verhalten und Gesetzgebung

Man muss den Mut der katholischen Akademie in Stuttgart-Hohenheim bewundern, dieses heisse Eisen zusammen mit der Deutschen Gesellschaft für Sexualforschung angepackt zu haben. Hundert Juristen, Aerzte, Kriminalisten und Theologen waren ehrlich bemüht, bei ihrer Diskussion über «sexuelles Verhalten und Gesetzgebung des Staates» den schwierigen menschlichen Fragen hinter allen gesellschaftlichen Tabus auf den Grund zu gehen.

Mit schonungsloser Offenheit korrigierte der Frankfurter Staatsanwalt Dr. Bauer weitverbreitete falsche Ansichten, vor allem diejenige, dass die meisten Menschen aus übersteigertem Geschlechtstrieb Sexualverbrecher würden. Die Hauptsache der Sexualdelikte sei vielmehr das Zusammentreffen «grosser Bindungssehnsucht mit grosser Gemeinschaftsunfähigkeit». Die Gründe für die soziale Kontaktschwäche seien sehr häufig negative Kindheitserlebnisse, körperliche und seelische Defekte. Die Kontaktarmut führe dann oft zu «aggressiven Ersatzhandlungen».

Die Gesellschaft kann sich nach Ansicht Bauers am besten gegen Sittlichkeitsverbrecher schützen, indem sie sich bemüht, sie zu «resozialisieren» und mit allen Mitteln der Medizin und der Psychotherapie an die eigentliche Wurzel des Uebels heranzukommen — kurzum nicht nur strafen, sondern auch zu heilen und zu helfen. In diesem Zusammenhang bedauerte auch der Diskussionsleiter, Professor Schöllgen (Bonn), dass unser heutiges Strafrecht weniger vom Christentum als vom abstrakten Idealismus des 18. Jahrhunderts inspiriert sei.

In keinem Bereich der Kriminalität ist nach den von Generalstaatsanwalt Dr. Bauer erläuterten Statistiken die Zahl der «Dunkelfälle» so gross wie bei den Sexualdelikten. Von rund 300 (bekanntgewordenen) homosexuellen Vergehen kommt jeweils nur eines vor Gericht, auf jede Geburt kommen nach den Feststellungen der Deutschen Gesellschaft für Sozialforschung durchschnittlich drei Abtreibungen. Auf keinem Gebiet fürchten Juristen und Mediziner, wie Bauer sagte, so sehr das sogenannte «gesunde

Volksempfinden», das in Wirklichkeit meistens nur ein «Blitzableiter der Affekte» ist. Die Vorstellungen der Öffentlichkeit stünden in erstaunlichem Widerspruch zur Realität.

Solche Erkenntnisse müssten nach Ansicht von Professor Peters (Münster) die Strafrechtreformer noch skeptischer machen. Der Gesetzgeber müsse die Grundlage der Sexualordnung — den Schöpfungsgedanken und die Liebesteilnahme — besser sichtbar machen. Im übrigen sollte die «Strafwürdigkeit» in diesem Bereich stärker eingeschränkt werden. Der Psychotherapeut Dr. Brocher (Ulm) widersprach dem Generalstaatsanwalt in einem Punkt: Jedem abnormen sexuellen Verhalten liege ein übersteigerter Sexualtrieb zugrunde. Bei manchem Sexualverbrechen könne die Psychotherapie leider überhaupt nichts ausrichten, eine «vom Richter angeordnete Psychotherapie» sei meistens erfolglos.

Professor Hardwig (Hamburg) trat temperamentvoll der Auffassung entgegen, dass der Staat durch seine Gesetzgebung den Sittenverfall auf sexuellem Gebiet aufhalten könne. Die Abgrenzung des Rechtlichen vom Sittlichen sei äusserst schwierig. Für die Gesetzgebung auf diesem Gebiet seien auch nicht sittliche, sondern soziale Gesichtspunkte massgebend gewesen: z. B. Schutz des Kindes und der Jugendlichen, öffentliches Aergernis, Gefahr für das öffentliche Leben (beim § 175). Deshalb sollten auch nur solche Fälle bestraft werden, die in dieser Richtung eine Verletzung der gesellschaftlichen Normen darstellen. Es wäre Unsinn und utopisch, die Strafbestimmung z. B. für Ehebruch und Homosexualität zu verschärfen. In beiden Fällen würde eine härtere Bestrafung die «Täter» nur noch mehr isolieren. Gerade die Isolierung habe aber häufig kriminelle Anfälligkeit zur Folge. Der katholische Theologe Professor Schöllgen (Bonn) bekannte sich in der Diskussion zu der Notwendigkeit, die neuen soziologischen, psychologischen, medizinischen und ethnologischen Erkenntnisse in die Naturrechtspsychologie einzubauen. Er wies darauf hin, dass jede Form der sexuellen Perversion schon im Alten Testament erwähnt sei, dass die Geschichte der Menschheit es aber auch als unmöglich erwiesen habe, das sexuelle Verhalten zu «privatisieren». Prof. Mayer (Tübingen) bezeichnete es als eine Frage der Erziehung, der Willens- und Wissensbildung, den Sexualtrieb zu beherrschen. Diese Beherrschung werde allerdings durch die gesamte moderne Lebensform sehr erschwert. Als bezeichnendes Beispiel erwähnte Mayer einen nackten Frauenkörper als Reklame für ein Schweinemastfutter.

Eine besonders heftige Diskussion entspann sich im Anschluss an das Referat des Vorsitzenden der Deutschen Gesellschaft für Sexualforschung, Professor Bürger-Prinz (Hamburg), über das homosexuelle Verhalten und den umstrittenen Paragraphen 175. Ohne eine — vom Akademieleiter Dr. Dreher als «nicht der Akademie gemäss» abgelehnte — Abstimmung schien die Mehrheit der Tagungsteilnehmer der Auffassung des Referenten zuzustimmen, dass die Homosexualität zwar vom Gesetzgeber als grundsätzlich verwerflich beurteilt, aber nur unter besonderen Umständen unter Strafe gestellt werden solle — bei Gefährdung der Jugend oder im Hinblick auf eine «seuchen-erregende Wirkung». «Es gibt eine Anlage, die ein schweres Schicksal sein kann», sagte Prof. Bürger-Prinz.

In diesem Zusammenhang herrschte allgemein die Auffassung vor, dass die jetzige Fassung des Gesetzes wirklichkeitsfremd und für die Vollzugsorgane unpraktikabel sei, dass dabei der Schutz der Jugend und des öffentlichen Lebens im Vordergrund stehen sollten. Prof. Schöllgen (Bonn) nannte den Paragraphen 175, unterstützt von Prof. Hardwig (Hamburg), unumwunden einen Paragraphen, «mit dem die Polizei überhaupt nicht anfangen kann» ...

Den «Badischen Neuesten Nachrichten»

(mit wenigen Auslassungen) v. 13. 12. 1960 entnommen.